Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) Vom 10. Mai 1978 (BayRS II S. 319) BayRS 2013-3-1-F

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2013-3-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 34 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes[1)] erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2013-1-1-F

§ 1

(1) [1]Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten in Verwaltungssachen eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen[2)] in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. [2]Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen kann die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu gewährende Entschädigung bis zu 100 v.H. überschritten werden.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 367-1

§ 2

(1) [1]Wird eine Behörde im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)[3)] als Sachverständiger tätig, bemißt sich die Entschädigung nach den für sie geltenden kostenrechtlichen Vorschriften. [2]Soweit solche nicht vorhanden sind, bemißt sich die Entschädigung nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen[2)] und § 1 Abs. 2.

(2) [1]Werden Angehörige von Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG zu Sachverständigenleistungen herangezogen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erbringen, ist die Entschädigung an die Behörde zu zahlen. [2]Absatz 1 gilt entsprechend.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 367-1

[3)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2010-1-I

§ 3

Die einem Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer zu gewährende Entschädigung wird von der Behörde festgesetzt, die die Heranziehung des Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers verfügt hat.

§ 4

Für bestimmte Verwaltungssachen können von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abweichende Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft[4)].

(2) *(gegenstandslos)*

[4)] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10. Mai 1978 (GVBl. S. 177)